



BENNO STUDER

# Wenn man den lieben Gott spielen will

... oder Gaunereien haben kurze Beine



Ein reicher Unternehmer – nennen wir ihn Traugott – wollte eine Frau Frieda heiraten, machte aber zur Bedingung, dass sie den damals dreijährigen Sohn Daniel auswärtig geben müsse, weil er Kinder nicht ertrage. Die Mutter kam diesem Wunsche nach und der Sohn wuchs bei der Schwester, also der Tante von Daniel auf. Eine Mutter-Sohn-Beziehung war dadurch praktisch nicht vorhanden.

Als die Eheleute in das Rentenalter eintraten, kamen sie auf die glorreiche Idee, sich scheiden zu lassen, weil die Einzel-AHV-Renten höher waren als die Ehepaarrente. Im Rahmen der Scheidungskonvention übertrug der Ehemann seiner Ehefrau sämtliche Vermögenswerte, darunter eine Villa an einem See und eine Luxuswohnung in einem Nobelkurort. Weil der Mann schwer herzkrank war, gingen sie von der für sie selbstverständlichen Annahme aus, der Ehemann sterbe vor seiner (Ex-)Frau.

Bloss: Die Ex-Frau starb völlig unerwartet an einem Herzschlag. Zwar

hatte sie noch ein eigenhändiges Testament errichtet und ihren Mann als Universalerben eingesetzt.

Und hier kommt das Erbrecht ins Spiel: Geschiedene Ehegatten verlieren durch die Scheidung das Erbrecht. Einziger gesetzlicher Erbe von Frieda war der Sohn Daniel. Zwar setzte Frieda ihren Ex-Mann Traugott testamentarisch als Universalerbe ein. Diese Erbeinsetzung verletzte aber den Pflichtteil des Sohnes Daniel, der nach geltendem Recht (noch bis 31.12.2022) drei Viertel des gesetzlichen Anspruchs beträgt. Bei einem Nachlassvermögen von CHF 2 Mio. betrug der Pflichtteil somit CHF 1,5 Mio. Daniel machte die Pflichtteilsverletzung gerichtlich geltend und bekam Recht. Zwar argumentierte Traugott, die Scheidung sei nicht ernsthaft gewollt gewesen und daher nicht zu beachten, dies umso mehr, als die der Ehefrau übertragenen Vermögenswerte ursprünglich ihm allein gehört hätten. Traugott war mit seiner Argumentation chancenlos, weil

schon das römische Recht bestimmt hatte: In pari turpitudine nemo tenetur oder zu gut Deutsch: Wenn zwei bei einer Gaunerei mitmischen, soll nicht der Richter angerufen werden können, um einem Gauner Recht zu geben.

Wäre Frieda nach dem 1. Januar 2023 gestorben, hätte die verfügbare Quote für Traugott immerhin die Hälfte des Nachlasses betragen.

Der vorliegende Fall zeigt deutlich, dass die Ehegatten Traugott und Frieda wegen einer Rentenhöhe (die sie gar nicht nötig gehabt hätten) sehr kurzsichtig handelten, weil der Ex-Mann auf der Summe von CHF 500 000.– noch rund CHF 130 000.– Erbschaftssteuern bezahlen musste. Als verheiratetes Paar wäre der Betrag steuerfrei gewesen. Eine gewisse Schadenfreude kann man sich nicht verkneifen.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.  
www.studer-law.com